

Vereinbarung

zwischen dem

Polizeipräsidenten in Berlin

und dem

**Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.
- Landesgruppe Berlin -**

über ein Zusammenwirken zur Stärkung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Bundeshauptstadt Berlin

Inhalt

1. ZIEL DER VEREINBARUNG.....	3
2. VEREINBARUNGSPARTNER UND -KRITERIEN.....	3
2.1 VEREINBARUNGSPARTNER	3
2.2 TEILNEHMER	3
3. VEREINBARUNG ZUR FÖRDERUNG DER SICHERHEIT IN BERLIN.....	3
3.1. EINRICHTUNG EINER GEMEINSAMEN INFORMATIONS- UND ANSPRECHSTELLE (IAS) DER LGB	4
3.2. MELDUNG VON NOT- UND GEFAHRENSITUATIONEN	4
3.3. POLIZEILICHE FAHNDUNGEN	4
3.4. INFORMATIONSAUSTAUSCH / BESPRECHUNGEN.....	4
3.5. PRÄVENTIONSAKTIVITÄTEN	5
3.6. FORT- UND WEITERBILDUNG.....	5
3.7 DOKUMENTATION	5
4. AUßENDARSTELLUNG DER VEREINBARUNG.....	5
5. INKRAFTTRETEN	5

1. Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist es, die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen privaten Sicherheitsdienstleistern und Polizei systematisch zu nutzen, um

- die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Berlin zu verbessern,
- der Kriminalität wirksam vorzubeugen,
- Gefahren frühzeitig zu erkennen,
- das Entdeckungsrisiko für Straftäter zu erhöhen.

2. Vereinbarungspartner und -kriterien

2.1 Vereinbarungspartner

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen dem Polizeipräsidenten in Berlin (nachfolgend Polizei) und der BDWS-Landesgruppe Berlin (nachfolgend LGB).

2.2 Teilnehmer

Die Landesgruppe Berlin meldet der Polizei die konkret an der Vereinbarung als direkte Teilnehmer zur Mitwirkung vorgesehenen Mitgliedsunternehmen. Über die Teilnahme und den Ausschluss von einzelnen privaten Sicherheitsunternehmen an bzw. aus dieser Vereinbarung entscheiden Polizei und LGB einvernehmlich.

Der BDWS gewährleistet entsprechend seiner Verbandssatzung, dass die nachfolgenden Mindestvoraussetzungen eingehalten werden. Danach dürfen nur Unternehmen teilnehmen,

- die eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Unternehmensführung, des Unternehmens und der Beschäftigten bieten,
- die für sie geltenden tariflichen Regelungen nachweislich beachten,
- die für ihre Aufgabenwahrnehmung qualifiziertes Personal einsetzen. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben in öffentlich zugänglichen Hausrechtsbereichen,
- deren Beschäftigte während des Dienstes Dienstkleidung und die entsprechende Dienstnummer offen tragen,
- die das Einhalten datenschutzrechtlicher Bestimmungen gewährleisten,
- die in ihrer betrieblichen Außendarstellung für Seriosität einstehen,
- die eine nach VdS klassifizierte Notruf- und Serviceleitstelle in Berlin unterhalten oder an eine solche angeschlossen sind,
- welche die DIN 77200 nachweislich als Grundlage für ihre Dienstleistungserbringung anwenden und oder welche nach DIN EN ISO 9001ff. zertifiziert sind,
- deren Beschäftigte im Alarm- und Streifendienst nach der VdS-Richtlinie 2172 ausgebildet sind,
- die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Form einer Dienstaufsicht gewährleisten

und sich verpflichten, die nachfolgenden Inhalte dieser Vereinbarungen zu erfüllen.

3. Vereinbarung zur Förderung der Sicherheit in Berlin

Die nachfolgenden Maßnahmen erfolgen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen, insbesondere allgemeiner und zusätzlich besonderer datenschutzrechtlicher Regelungen und Verschwiegenheitsverpflichtungen.

3.1. Einrichtung einer gemeinsamen Informations- und Ansprechstelle (IAS) der LGB

Um den Austausch von Informationen und Meldungen zwischen Polizei und LGB zu erleichtern, richten die mitwirkenden Unternehmen eine gemeinsame IAS ein (nach VdS Klasse A, B, und C anerkannte Notruf- und Servicestelle), über die die Meldungen von und an die Polizei erfolgen. Zwischen der zentralen Einsatzleitstelle der Polizei und der gemeinsamen IAS der LGB werden die jeweiligen Erreichbarkeiten (Telefon, Fax, EMail) festgelegt. Durch gegenseitige Informationsbesuche erfolgt eine Unterrichtung über die jeweiligen technischen und taktischen Möglichkeiten in den Leitstellen.

3.2. Meldung von Not- und Gefahrensituationen

Die Tätigkeiten der Beschäftigten der beteiligten Mitgliedsunternehmen erfolgen im Rahmen des Zusammenwirkens durch das Beobachten und Melden der Sachverhalte. Sie haben keine über die Jedermannsrechte hinausgehenden Befugnisse. Die Beschäftigten der beteiligten Mitgliedsunternehmen melden von ihnen festgelegte auffällige Sachverhalte auch außerhalb ihres unmittelbaren Tätigkeitsbereiches über die gemeinsame IAS an die Polizei. Bei Eilbedürftigkeit setzen sie sich über die Notrufnummer 110 mit der Polizei in Verbindung und informieren die IAS nachfolgend. Die Beschäftigten werden durch die mitwirkenden Unternehmen über von der Polizei empfohlene Verhaltensregeln für Zeugen und für das Melden von Sachverhalten informiert.

Bürgerinnen und Bürgern stehen die Beschäftigten der privaten Sicherheitsdienste für die Übermittlung von Notfallmeldungen an die Polizei zur Verfügung.

Die Polizei meldet besondere Vorkommnisse mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der Sicherheitsdienste an die gemeinsame IAS.

3.3. Polizeiliche Fahndungen

Liegen die rechtlichen Voraussetzungen nach § 131c Abs. 1 StPO für eine Öffentlichkeitsfahndung oder nach § 45 Abs. 1 Nr. 1-3 ASOG für eine Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches vor, kann die Polizei Fahndungsmeldungen an die gemeinsame IAS der LGB geben. Von dort werden sie unverzüglich an die zentrale Stelle der beteiligten Mitgliedsunternehmen weitergeleitet. Beim Feststellen gesuchter Personen und Gegenstände melden die Beschäftigten der beteiligten Mitgliedsunternehmen dies an die IAS oder direkt an die Polizei.

3.4. Informationsaustausch / Besprechungen

Die Polizei und die beteiligten Mitgliedsunternehmen der LGB tauschen unter Beachtung polizeitaktischer Belange regelmäßig sicherheitsrelevante Informationen aus. Beim Austausch von personenbezogenen Daten sind die gesetzlichen Beschränkungen aus den §§ 42 ASOG (Allgemeine Regeln über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung), 43 ASOG (Besondere Regeln über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung) und 45 ASOG (Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches) zu beachten und für jeden Einzelfall zu prüfen.

Durch den Informationsaustausch soll das Sicherheitslagebild als Grundlage für Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung und für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen verbessert werden.

Gemeinsame Besprechungen werden nach Abstimmung der Vereinbarungspartner einberufen. In diesen Besprechungen werden insbesondere die Umsetzung der in dieser Vereinbarung festgelegten Maßnahmen bewertet und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit beraten. Im Interesse einer kontinuierlichen und erfolgreichen Zusammenarbeit streben beide Seiten eine qualifizierte Besetzung sowie personelle Kontinuität bei diesen Besprechungen an.

Über einen internen und passwortgeschützten Bereich im **Internet** können sich die an dieser Vereinbarung beteiligten Mitgliedsunternehmen über die folgenden vereinbarten Inhalte informieren:

- veränderte Verkehrslenkungen auf Grund von z.B. Demonstrationen oder Veranstaltungen
- besondere öffentlich bekannt gemachte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in Berlin.

Alle Informationen werden durch die Polizei nur dann übermittelt, sofern sie nicht der Geheimhaltung oder besonderen Verschwiegenheit zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Landes Berlin unterliegen.

Die Einstellung und Pflege der bereitgestellten Daten obliegt der LGB.

3.5. Präventionsaktivitäten

Die Polizei informiert über Präventionsaktionen in Berlin und bietet in geeigneten Fällen die Mitwirkung an diesen Aktivitäten an. Die in der Vereinbarung mitwirkenden beteiligten Mitgliedsunternehmen der LGB erklären sich bereit, bei geeigneten Themen die Präventionsaktivitäten mit eigenen Aktivitäten im Rahmen ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

3.6. Fort- und Weiterbildung

Bei geeigneten Themen soll im Rahmen der Fort- und Weiterbildung die Möglichkeit genutzt werden, durch wechselseitige Vorträge Fachkenntnisse zu vertiefen und Informationen über die jeweiligen Tätigkeiten auszutauschen. Auch andere Formen der Qualifizierung werden angestrebt.

3.7 Dokumentation

Die IAS hat die Aufgabe, eine komplette Dokumentation der Meldungen und Ereignisse zu erstellen und diese zu den gemeinsamen Besprechungen vorzustellen.

4. Außendarstellung der Vereinbarung

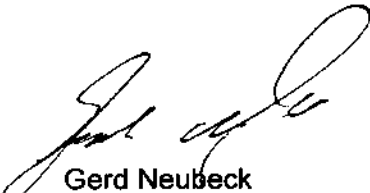
Die LGB und ihre an der Vereinbarung teilnehmenden Mitgliedsunternehmen verpflichten sich, keine Werbung mit der Vereinbarung bzw. ihrer Teilnahme daran zu machen.

5. Inkrafttreten


Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Die Laufzeit ist unbefristet. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung von beiden Partnern fristlos gekündigt werden.

Berlin, den 27. März 2006



Gerd Neubeck
Polizeivizepräsident



Bundesverband Deutscher Wach-
und Sicherheitsunternehmen e.V.
- Landesgruppe Berlin –
Rainer Ehrhardt – Vorsitzender-